

Universität Leipzig

Tagung „Die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Organisationen“

„Wirtschaftliche Betätigung und Gewinnerzielung im Dritten Sektor“

Fünf Thesen und ein Ausblick

RAin /StBin Dr. Julia Runte, Hamburg

Leipzig, 24.09.2020

Wirtschaftliche Betätigung und Gewinnerzielung im Dritten Sektor

1. These 1: Gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot zur Gewinnerzielung – Reichweite und Grenzen.
2. These 2: Rücklagenbildung in der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - kein Verstoß gegen das Gewinnerzielungsgebot.
3. These 3: Zweckbetriebe dürfen Gewinne erzielen.
4. These 4: Der Sonderfall „Wohlfahrtspflege“ ist kein Sonderfall (§ 66 AO).
5. These 5: § 52 Abs. 1 Satz 2 AO (Förderung der Allgemeinheit) steht der Gewinnerzielung im Zweckbetrieb nicht entgegen.
6. Ausblick (These 6?)

These 1: Gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot zur Gewinnerzielung

„Es besteht gemeinnützigkeitsrechtlich ein Gebot zur Gewinnerzielung bei wirtschaftlichen Tätigkeiten – die Aussage, wonach Non-Profit-Organisationen keine Gewinne machen dürfen ist falsch“.

These 1: Gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot zur Gewinnerzielung

- Begriff der wirtschaftlichen Betätigung
- Begriff der Gewinnerzielung
- Gewinnverteilungsverbot (partiell), nicht Gewinnerwirtschaftungsverbot
- Social Impact Investing - (k)ein Sonderfall?
- Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

„Die Bildung von Rücklagen in der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist unter Berücksichtigung des Gewinnerzielungsgebots zulässig, wenn sie unter kaufmännischen Erwägungen sachgerecht ist.“

- § 55 AO - Selbstlosigkeitsgebot
- AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Begriff: kaufmännisch sachgerecht/wirtschaftlich begründet
- Achtung: Sphärenwahrung – keine Mittelverwendung aus ideellem Bereich/Zweckbetrieb für Investitionen in VV und wGB

These 3: Zweckbetriebe dürfen Gewinne erzielen

„Auch Zweckbetriebe unterliegen diesem Gebot, allerdings gibt es hier keine Pflicht zur Erwirtschaftung von Gewinnen“.



Defizitäre Zweckbetriebe sind gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zwingend.

These 3: Zweckbetriebe dürfen Gewinne erzielen

- ▮ Rechtsgrundlage: § 65 AO „in seiner Gesamtrichtung dienen“
- ▮ Aktuelle Hinweise zur Rechtsprechung – FG Düsseldorf, Urteil v. 3.9.2019 (6 K 3315/17 G) – Revision anhängig
- ▮ Verwaltungsauffassung
- ▮ Abgrenzung zu § 56 AO – ein Scheinproblem?

These 4: Wohlfahrtspflege ist kein Sonderfall

„Der Sonderfall „Wohlfahrtspflege“ ist kein Sonderfall.“

§ 66 Abs. 2 Satz 1 AO:

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht **des Erwerbs wegen** ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.

These 4: Wohlfahrtspflege ist kein Sonderfall

- ↪ Diskutiertes Tatbestandsmerkmal: „Um des Erwerbs wegen“
- ↪ Auslegung der Finanzgerichte
- ↪ Auslegung der Finanzverwaltung
- ↪ Praxisproblem: Quersubventionierung im Zweckbetrieb?
- ↪ Lösungsvorschlag

These 5: Förderung der Allgemeinheit und Gewinnerzielung im Zweckbetrieb ist möglich

„Die Förderung der Allgemeinheit nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO ist mit einer Gewinnerzielung im Zweckbetrieb vereinbar.“



Der Zugang der Allgemeinheit erfordert es nicht, Leistungsangebote im gemeinnützigen Zweckbetrieb zu betriebswirtschaftlich nicht nachhaltigen Konditionen anzubieten.

These 5: Förderung der Allgemeinheit und Gewinnerzielung im Zweckbetrieb ist möglich

- Begriff „Förderung der Allgemeinheit“
- Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung und Gewinnerzielung
- Praxisbeispiel: Internationale Schulen (FG Düsseldorf 20.08.2019, 6 K 1054/17 K)
- Lösungsvorschlag: Einheitliche Linie

- „Ehrenamtsgesetz 2021“ - Positionspapier CDU / CSU-Fraktion v. 16.6.2020
- Alternativen zur Gemeinnützigkeit?
- Social Entrepreneurship - ein Zweckbetrieb?
- These 6: Das geltende Gemeinnützigkeitsrecht ist nur eingeschränkt dazu geeignet, Social Start-Up Unternehmen eine tragfähige Perspektive in wirtschaftlicher Sicht zu bieten.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse



Dr. Julia Runte, LL.M.

RAin, StBin, Maître en droit

j.runte@esche.de

Tel +49 (0)40 36805-177

Rechtliche Hinweise / Urheberrecht

- ▮ Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre der Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.
- ▮ Diese Präsentation einschließlich des darin enthaltenen Materials ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Verfasser vervielfältigt, übertragen, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder vorgeführt werden.